

Wie denn auch Unsere Deputirten sammt und sonders, mit und neben ihren Erben, weils zu vermuthen, daß sie, als redliche unpartheyische Leute, denen Unmündigen wissentlich und vorsehlich nichts fährliches rathen, handeln und vornehmen werden, weder denen Vormunden, noch auch denen Mündeln, über kurz oder lang, ihrer Berrichtung halber, worinnen auch dieselbige bey diesem Wänsen-Amte bestehet, Red und Antwort zu geben, oder ichtwas diesfalls zu gelten oder zu erstatten schuldig, sondern vielmehr aller und jeder Ansprüche, Gefahr, und Ungelegenheiten, Krafft dieses gänzlich enthaben und erlassen seyn sollen.

§. XXI.

Ferner so sollen die Deputirten auch von denen Vormunden jährliche richtige Rechnung fordern und anhören, und die Vormunden schuldig seyn, wenn sie hierzu erfodert, angeregte Rechnung zu thun, ihrer Administration und Verwaltung halber, ohne einige Verweigerung, Bescheid, Bericht, Red und Antwort zu geben, und in ihrer Rechnung an der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monath, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahr und Tag, Ursache der Ausgabe, eigentlich, unterschiedlich, und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren, auch behörige Beläge hierzu anzuschaffen. So soll auch, auf Begehren und Ansuchen, derer Unmündigen Mutter, wenn dieselbe nicht selbst verwaltet, und denen andern nechsten Erben, von der Rechnung, so die Vormunden denen Deputirten thun, Abschrift mitgetheilt, oder aber auch sie alsbald zur Anhörung der Rechnung erfordert und vorbeschieden werden, ob sie etwas nothwendiges dabey zu erinnern haben möchten, darmit sie denn auch gehört werden sollen.

§. XXII.

Wenn nun solche gethane Rechnung angehört, erwogen, und richtig befunden, auch justificiret worden; so sollen die Deputirte dieselbe gebührend ratificiren, und davon ein Exemplar denen Büchern, so sie zu denen Vormundschafts-Sachen haben und halten, einverleiben lassen, damit man zu jeder Zeit wissen und sehen möge, wie? und was Maassen? denen Minderjährigen hausgehalten, und vorgestanden worden. Es sind auch dahero iederzeit zwey unterschriebene Rechnungs-Exemplaria zu übergeben, hiervon das eine, wie nur erwehnet, denen Wänsen-Büchern beyzulegen, das andere aber dem Rechnungs-Führer zu seiner Securität ratificirt zurück zu geben. Auch soll der Vormund, Krafft solcher Ratification, von allen An- und Zusprüchen, so der Unmündige künfftig, wenn er zu seinen voigtbahren Jahren gereicht, wieder ihn haben wolte, gänzlich befreyt, und vor aller Gefahr und Ungelegenheit gesichert seyn. Da aber zeither zu verschiedenen mahlen geschehen, daß Vormunden und Mündel, sub Prætextu die Sportula zu er-

zu er-